

Strafensystem besessen hätten. Man sieht R.s Blick also energisch gerichtet auf die Bewußtseinsinhalte, die germanischen Menschen beim Vollzug von Hinrichtungen gegenwärtig waren. Die Beweisführung der Teile I und II der Arbeit, deren Ergebnisse soeben festgehalten wurden, läuft freilich erkennbar auf ein einziges großes *argumentum e silentio* hinaus, dessen grundsätzliche Berechtigung man anerkennen kann, um aber doch — analog der juristischen Theorie der echten Unterlassungsdelikte — die Frage aufwerfen zu dürfen, ob und inwiefern allen Chronisten Möglichkeit und Anlaß gegeben war, von sakralen Bewußtseinsgehalten zu sprechen. Es ist immerhin ein gutes Zeichen für das wissenschaftliche Verantwortungsbewußtsein R.s, daß er nicht bei der Kritik stehen bleibt, sondern in einem III. Teil versucht uns aufzuzeigen, welche Bewußtseinsgehalte und Motive er bei den verschiedenen bezeugten Hinrichtungsformen wirksam sieht. Durch umsichtige Ausführungen zu der schon von Tacitus vermerkten *distinctio poenarum ex delicto* — die hier eingeschalteten ausgezeichneten Bemerkungen über die Methode germanischer Rechtsvergleichung (S. 105 ff.) hat R. unterdessen zu einer selbständigen kleinen Schrift ausgebaut —, zur Übereinstimmung jedenfalls gewisser Opferformen mit Hinrichtungsformen und zu den irrationalen Motiven des Strafvollzugs werden wir dem Ergebnis nahegebracht: zwar nicht sakrale, aber magische Vorstellungen, nämlich Wiedergutmachungs-, Reinigungs- und Abwehrzauber, daneben das vielleicht germanischer Kundbarkeit entsprechende Motiv der spiegelnden Strafe seien weithin bestimmend gewesen für die Hinrichtungsformen. So werden nach Erklärung einiger prominenter Zusammenhänge (Mörder und Rad, Dieb und Strang, Räuber und Schwert, Brandstifter, Zauberer und Feuerstrafe usw.) vier Formgruppen sichtbar: 1. magische Strafen, 2. Initiationsriten (darunter das Hängen), 3. spiegelnde Formen, 4. sonstige Formen (anschauliche Übersicht S. 167). R. hat es selbst empfunden, wie weit diese für seine Deutung erforderliche Aufspaltung in Formgruppen zurückbleibt hinter der packenden Kraft der Sakraltheorie, die allerdings in sich komplexer ist als man zumeist lesen kann. Deshalb dürfte uns jedenfalls das Komplex des neuen Deutungsversuchs nicht abschrecken, am wenigsten im Gesamtrahmen des, wie eingangs angedeutet, ohnehin motivreichen germanischen Strafrechts. Gerade wenn man sich der psychologischen Betrachtungsweise R.s öffnet, sieht man sich vor die philosophische Frage nach dem Sinn der Strafe gedrängt. Dem Streit der neuzeitlichen Strafrechtstheorien, den man gelegentlich zu bagatellisieren versucht hat, läge also eine uralte tiefe Unruhe des germanischen Menschen zugrunde, der sich vor Problemen sieht, wenn er die Strafgewalt über den einzelnen begründen will, besonders sofern es um dessen Leben gehen soll. Daß R. von dieser ewigen Unruhe germanischer Rechtskultur angesichts des Problems der Todesstrafe zu künden weiß, ist ein gutes Zeichen für tieferen geschichtlichen Sinn, wie überhaupt sein Buch im ganzen eine Leistung von hohem Rang darstellt. Aber wird man nun Amiras Sakraltheorie — über den bleibenden Wert seines gewaltigen Materials zu den Todesstrafen kann ja ohnehin kein Zweifel sein — als erledigt ansehen? Diese Eiche ist nach meiner Auffassung auch durch den wuchtigen Schlag, den R. geführt hat, noch nicht zu Fall gebracht. Es erscheint mir daher ehrlicher, wenn wir uns vornehmen, wo immer die rechtsgeschichtliche Forschung uns künftig